

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator Produktname	NCC-3 Cermaic Cement
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Identifizierte Verwendung(en) Verwendungen, von denen abgeraten wird	Dehnungsmessstreifen zu einer Komponente Ausgenommen oben genannt.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Unternehmenskennzeichen Telefon Fax E-Mail (fachkundige Person)	VISHAY MEASUREMENTS GROUP UK LTD Stroudley Road Basingstoke Hampshire RG24 8FW Großbritannien +44 (0) 1256 462131 +44 (0) 1256 471441 mm.uk@vishaypg.com
1.4	Notrufnummer Notfalltelefon Gesprochene Sprachen	(00-1) 703-527-3887 CHEMTREC (24 Stunden) Alle offiziellen europäischen Sprachen.

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
2.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Carc. 1A; H350 STOT RE 1; H372 STOT SE 3; H335
2.2	Kennzeichnungselemente Produktname Enthält: Gefahrenpiktogramme	NCC-3 Ceramic Cement Quartz  
	Signalwörter	GEFAHR
	Gefahrenhinweise	H350: Kann Krebs erzeugen. H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. H335: Kann die Atemwege reizen.
	Sicherheitshinweise	P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. P261: Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P308+P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

P403+P233: Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe Nicht anwendbar

3.2 Gemische

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	Einstufung in Gefahrenklassen
Quartz (Silica, respirable Crystalline)	45 - 50	14808-60-7	238-878-4	Noch nicht in der Supply Chain zugeordnet	Carc. 1A; H350 STOT RE 1; H372 STOT SE 3; H335

Den vollen Text der H/P-hinweise finden Sie in Kapitel 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Selbstschutz des Ersthelfers

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt.

Inhalativ

BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atemstillstand oder unregelmäßiger Atmung, künstliche Beatmung vornehmen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Bei Berührung mit der Haut verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und sofort abwaschen mit viel Seife und Wasser. Bei Hautreizung (Rötung, Hautausschlag, Bläschenbildung): Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Falls sich eine Reizung entwickelt und andauert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen (nicht schlucken). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen den Patienten auf die Seite legen. Verabreichen Sie keine Milch oder alkoholischen Getränke. Einem Bewusstlosen niemals etwas durch den Mund verabreichen. BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Krebs erzeugen. Kann die Atemwege reizen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis für den Arzt:

BEI EINATMEN: Atemschwierigkeiten können einige Stunden verzögert auftreten

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 5.1 | Löschmittel
Geeignete Löschmittel

Ungeeignete Löschmittel | Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen. Vorzugsweise mit Schaum, Kohlenstoffdioxid oder Löschpulver löschen.
Aus Sicherheitsgründen nicht zu verwendende Löschmittel : Wasservollstrahl. Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten. |
| 5.2 | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Nicht entzündlich. Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung | Feuerwehrleute sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation. |

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | | |
|-----|--|---|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor der Wiederverwendung gewaschen werden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen | Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Verschüttetes/ausgelaufenes Material mit Sand, Erde, oder geeignetem absorbierendem Material eindämmen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung oder Wiedergewinnung in Behälter füllen. |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Teil: 8, 13 |

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Sicherstellen, dass Bedienpersonal trainiert ist, um Exposition zu minimieren. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Einatmen von Dampf vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Fernhalten von: Erhöhte Temperatur. Gute Industriehygiene einhalten. Hände gründlich waschen nach dem Gebrauch. Verunreinigte Kleidung muß sorgfältig gereinigt werden. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. |
| 7.2 | Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagertemperatur
Unverträgliche Materialien | Nur im Originalbehälter aufbewahren. Kühl / bei niedrigen Temperaturen an einem gut belüfteten (trockenen) Ort, entfernt von Hitze- und Zündquellen, aufbewahren.
Bei Raumtemperatur lagern. 4 – 26 °C
Starke Oxidationsmittel, Säuren und Grundlagen |
| 7.3 | Spezifische Endanwendungen | Siehe Teil: 1.2 |

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- | | | |
|-------|---|---|
| 8.1 | Zu überwachende Parameter | |
| 8.1.1 | Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten | Nicht eingerichtet. |
| 8.1.2 | Biologischer Grenzwert | Nicht eingerichtet. |
| 8.1.3 | PNECs und DNELs | Nicht eingerichtet. |
| 8.2 | Begrenzung und Überwachung der Exposition | |
| 8.2.1 | Geeignete technische Steuerungseinrichtungen | Für ausreichende Belüftung sorgen. Kühl / bei niedrigen Temperaturen an |

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

		einem gut belüfteten (trockenen) Ort, entfernt von Hitze- und Zündquellen, aufbewahren. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.
8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)		Gute Industriehygiene einhalten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, direkten Kontakt vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden. Einatmen von Dampf vermeiden. Vermeiden Sie jeden Kontakt. BEI Exposition: Sofort mit Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen.
Augen-/Gesichtsschutz		Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
Hautschutz		Handschutz: Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Schutzindex 6, entsprechend > 480 Minuten Permeationszeit nach EN 374 Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers.
		Körperschutz: Tragen Sie wasserdichte Schutzkleidung, einschließlich Stiefel, einen Laborkittel, eine Schürze oder einen Overall, sofern zutreffend, um Hautkontakt zu vermeiden.
Atemschutz		Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Eine geeignete Atemmaske mit Filter Typ A (EN141 oder EN405) wird empfohlen. Eine geeignete Atemmaske mit Filter Typ A (EN141 oder EN405) wird empfohlen.
Thermische Gefahren		Nicht anwendbar
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition		Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Aussehen	Klar Flüssig mit Weiß Aufschlammung
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht eingerichtet
pH	Nicht eingerichtet
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht eingerichtet
Siedebeginn und Siedebereich	100°C
Flammpunkt	Nicht eingerichtet
Verdampfungsgeschwindigkeit (Wasser = 1)	1
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündlich
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
Dampfdruck	Nicht anwendbar
Dampfdichte	Nicht anwendbar
Relative Dichte	Nicht eingerichtet
Löslichkeit(en)	Teilweise wasserlöslich.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht eingerichtet
Selbstentzündungstemperatur	Nicht eingerichtet
Zersetzungstemperatur	Nicht eingerichtet
Viskosität	Nicht eingerichtet
Explosive eigenschaften	Nicht eingerichtet
Oxidierende Eigenschaften	Nicht eingerichtet

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

9.2 Sonstige Angaben Nicht bekannt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2	Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Unter normalen Bedingungen stabil. Gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Hitze
10.5	Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel, Säuren und Grundlagen
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Verbrennungsprodukte: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Alle Testdaten aus bestehenden ECHA Anmeldungen für die genannten Stoffe getroffen.
	Akute Toxizität	
	Verschlucken	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.
	Inhalativ	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 20.0 mg/l.
	Hautkontakt	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Berechnung der Acute Toxicity Estimate Mixture (akuten Toxizität): Geschätzt LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag.
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Schwere Augenschädigung/-reizung	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Karzinogenität	Carc. 1A; Kann Krebs erzeugen.
	Quartz (Silica, respirable Crystalline):	IARC-Klassifizierung: Gruppe 1. NTP-Bericht über Karzinogene Verdacht auf Krebserrregung beim Einatmen. (Checkoway et al., 1993)(Rice et al., 2001)(Rafnsson V et al, 1997) Expositionsweg: Inhalation in die Lunge Verursacht Reizung. Entzündung. Führt zu Silikose und letztendlich Tumorbildung. (SIAM 32, 19-21 April 2011)
	Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	STOT SE 3; Kann die Atemwege reizen.
	Quartz (Silica, respirable Crystalline):	Reizt die Atmungsorgane. (IARC (1997) und SITTIG (4 th , 2002))
	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	STOT RE 1; Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
	Quartz (Silica, respirable Crystalline):	Inhalation in die Lunge Längere und/oder massive Exposition mit fraction fine Staub, der kristallines Siliziumdioxid enthält, kann zu einer Staublunge, einer knötchenförmigen Lungenfibrose führen, die durch Ablagerungen feiner, lungengängiger Partikel des kristallinen Siliziumd. (Ziskind et al., 1976; IARC, 1987)
	Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

11.2 Sonstige Angaben Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1	Toxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Geschätzt Mischung LC50 >100 mg/l (Fisch)
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten für die gesamte Mischung.
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten für die gesamte Mischung.
12.4	Mobilität im Boden	Der Stoff soll geringere Mobilität im Boden haben. Teilweise wasserlöslich.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Muß unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften nach Vorbehandlung einer hierfür zugelassenen Sonderabfallverbrennungsanlage zugeführt werden.
13.2	Zusätzliche Informationen	Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht eingestuft gemäß UN 'Recommendations on the Transport of Dangerous Goods'.

	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
14.1 UN-Nummer	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
14.5 Umweltgefahren	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert	Nicht klassifiziert
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe Teil: 2		
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar		

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1	EU-Vorschriften	
	Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen	Nicht eingeschränkt
15.1.2	Nationale Vorschriften	
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Eine Chemikalien-Sicherheitsbewertung gemäß REACH wurde durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: Nicht anwendbar – V1.0

Literaturhinweise:

das öffentliche Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) für Quarz (CAS Nr. 14808-60-7).

Literaturhinweise:

1. Checkoway, H., Heyer, N.J., Demers, P.A. & Breslow, N.E. (1993) Mortality among workers in the diatomaceous earth industry. Br. 1. ind. Med., 50, 586-597
2. Rice, F.L., Park, R., Stayner, L., Smith, R., Gilbert, S., and Checkoway, H. 2001. Crystalline silica exposure and lung cancer mortality in diatomaceous earth industry workers: a quantitative risk assessment. Occup Environ Med, 58(1):38-45.
3. Rafnsson V & Gunnarsdottir H, 1997, Lung cancer incidence among an Icelandic cohort exposed to diatomaceous earth and cristobalite.,

Überarbeitet: 1.0 Datum: 29 September 2016

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830**

www.vishaypg.com

Scand J Work Environ Health, 23: 187 – 192. PMID:9243728.

4. INITIAL TARGETED ASSESSMENT PROFILE (Human Health), SIAM 32, 19-21 April 2011, OECD
5. Silica, Some Silicates, Coal Dust and para-Aramid Fibrils, IARC MONOGRAPHS ON THE EVALUATION OF CARCINOGENIC RISKS TO HUMANS, Volume 68 (1997)
6. 13th Report on Carcinogens, National Toxicology Program, 2014
7. Ziskind M, Jones RN, Weill H, 1976, Silicosis. American review of respiratory disease, 113:643–665.
8. Richard P Pohanish; Marshall Sittig, 2002, Sittig's handbook of toxic and hazardous chemicals and carcinogens, Norwich, N.Y., U.S.A. : Noyes Publications, ©2002.

EU Einstufung: Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) & 2015/830 erstellt.

Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Carc. 1A; H350 - Inhalativ	Berechnung des Grenzwertes
STOT RE 1; H372 – Lunge	Berechnung des Grenzwertes
STOT SE 3; H335	Berechnung des Grenzwertes

LEGENDE

LTEL: Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
 DNEL: Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
 PBT: PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

STEL: Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)
 PNEC: Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
 vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar

Einstufung in Gefahrenklassen / Klassifizierungscode:

Carc. 1A; Karzinogen, categorie 1A
 STOT SE 3; Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
 STOT RE 1; Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Gefahrenhinweise

H350: Kann Krebs erzeugen.
 H335: Kann die Atemwege reizen.
 H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.